

Satzung des Borneo Orangutan Survival Deutschland e.V.

Präambel

Borneo Orangutan Survival Deutschland e.V. (BOS Deutschland) ist ein unabhängiger Verein. Durch seine Entstehungsgeschichte und seine Ziele ist er der indonesischen BOS Foundation besonders verbunden.

BOS Deutschland verfolgt einen ganzheitlichen Ansatz zur Erreichung seiner Ziele. Die Prinzipien nachhaltigen, vorausschauenden, nachvollziehbaren sowie sachorientierten und sparsamen Handelns sollen stets eine übergeordnete Rolle spielen. BOS Deutschland ist nicht nur eine Spendenorganisation zur unmittelbaren Finanzierung von Orang-Utan-Schutzprojekten, sondern unterstützt die Konzeption und Durchführung von Projekten durch Wissenstransfers, Evaluierungen und Entwicklungsmaßnahmen. Das Selbstverständnis von BOS Deutschland beruht auf dem Bewusstsein, dass die lokalen und globalen Probleme im Tier- und Artenschutz sowie im Klimaschutz nur durch vertrauensvolle, gleichberechtigte Partnerschaft und Bündnisse unter dauerhaft tragfähiger Erhaltung und Verbesserung der sozioökonomischen Lebensgrundlagen der lokalen Bevölkerungsgruppen möglich sind.

Die ethischen Grundsätze zur Wahrung der Interessen der Orang-Utans, wie in den Codes of Conduct der BOS Foundation erstmals im Dezember 2001 beschrieben, wurden von BOS Deutschland im Januar 2004 anerkannt.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Borneo Orangutan Survival Deutschland e.V. Er ist in das Vereinregister des Amtsgerichtes Berlin (Charlottenburg) unter der VR 24216 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes und des Naturschutzes.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Informationsveranstaltungen, die Ausgabe von Aufklärungsmaterialien und dem Aufruf zu Spenden, sowie die Beschaffung von Mitteln zur Förderung von Projekten im Sinne des Absatzes 1 auf Borneo.
3. Der Verein kann zur Verfolgung seiner satzungsgemäßen Zwecke Unternehmen gründen oder sich an Unternehmen oder Stiftungen beteiligen oder Lizenzen vergeben. Eine hierin etwa bestehende wirtschaftliche Betätigung des Vereins ist ausnahmslos den ideellen Zwecken des Vereins untergeordnet.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

1. Der Verein mit Sitz in Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen.
3. Die Mittel des Vereins sind zweckgerichtet, sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Ihre Bewirtschaftung geschieht nach Maßgabe des Haushaltsplanes.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein kann Mittel, sofern sie beim Empfänger ausschließlich zu dem dafür bestimmten oder einem anderen steuerbegünstigten Zwecke oder einem in Zusammenhang mit dem Vereinszweck stehenden Zweck verwendet werden, für andere steuerbegünstigte Körperschaften beschaffen und an sie weiterleiten. Im Fall der Mittelweiterleitung kontrolliert der Verein die Mittelverwendung bei der empfangenden Organisation.

6. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Tierschutz und den Naturschutz.

§ 4 Die Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins anerkennt und im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützt.
2. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Beim Eintritt in den Verein ist anzugeben, ob die ordentliche oder die Fördermitgliedschaft angestrebt wird. Widerspricht der Vorstand dem Antrag auf Mitgliedschaft nicht innerhalb von zwei Wochen nach der auf den Eingang des Antrages folgenden Vorstandssitzung schriftlich wird der/ die Antragsteller_in Mitglied in der gewählten Form. Für die Einhaltung der Frist ist der Poststempel entscheidend.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft ist für natürliche Personen vorgesehen, die aktiv an der Willensbildung des Vereins teilnehmen wollen. Sie ist mit dem Stimmrecht in der Mitgliederversammlung verbunden. Im Beitrittsjahr können die aktiven und passiven Mitgliedsrechte erst nach erstmaliger Entrichtung des Mitgliedsbeitrags wahrgenommen werden.
4. Die Fördermitgliedschaft ist für Personen vorgesehen, die vorrangig die Ziele des Vereins durch finanzielle oder materielle Mittel oder in anderer Weise fördern wollen. Fördermitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, verfügen jedoch auf der Mitgliederversammlung über kein Stimmrecht.
5. Persönlichkeiten, die sich um den Vereinszweck besonders verdient gemacht haben, kann der Vorstand die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 5 Die Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Austrittserklärung berührt nicht die Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr. Fördermitglieder können im Voraus geleistete Zahlungen bei ihrem Austritt zurückfordern.
3. Ein ordentliches oder förderndes Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder sonstigen übernommenen Verpflichtungen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn eine in der zweiten Mahnung festgelegte Frist von mindestens 2 Wochen abgelaufen ist und die Streichung für diesen Fall in der Mahnung angedroht wurde. Der Beschluss über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Verletzt ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig die Interessen des Vereins oder ist sein Verhalten geeignet, den Ruf des Vereins nachhaltig zu schädigen, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung hat der Vorstand dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzuleiten. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats verlangen, dass sich die nächste Mitgliederversammlung mit dem Ausschluss befasst. Diese entscheidet über den Ausschluss. Gegen diese Entscheidung kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats Klage bei dem zuständigen ordentlichen Gericht einreichen.
5. In dringenden Fällen kann der Vorstand, wenn dies zur Wahrung der Interessen des Vereins geboten ist, das Ruhen der Mitgliedschaft bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung beschließen.

§ 6 Die Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder des Vereins sind zur Zahlung von jährlichen Mitgliedsbeiträgen verpflichtet.

2. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
3. Der Vorstand kann, wenn dies zur Vermeidung erheblicher Härten notwendig erscheint, Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Die Organe und die Vertretung des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.
2. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
3. Der Verein wird durch zwei der in § 7 Abs. 2 genannten Mitglieder des Vorstands vertreten.

§ 8 Die Mitgliederversammlung und ihr besonderer Ausschuss

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. die Genehmigung des Haushaltsplans, Entgegennahme und Beratung des Jahresberichts des Vorstandes und der Jahresabrechnung,
 - b. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie Festsetzung einer etwaigen pauschalen Aufwandsentschädigung für diese,
 - c. die Entlastung des Vorstandes,
 - d. die jährliche Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 - e. die Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
 - f. die Bestätigung der vom Vorstand berufenen Mitglieder des Beirats,
 - g. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - h. die Wahl des besonderen Ausschusses der Mitgliederversammlung.
2. Ihre Sitzungen werden protokolliert.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte oder wenigstens 20 ordentliche Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder des Vorstandes, ihnen persönlich verbundene Personen sowie Personen, die beim Verein oder bei mit ihm verbundenen Einrichtungen angestellt oder auf Honorarbasis tätig sind, dürfen bei den Versammlungen keine Stimmenmehrheit haben. Bei der Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht. Im Übrigen hat auf der Mitgliederversammlung jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes stimmberechtigtes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf nicht mehr als eine andere Stimme vertreten.
4. Die Mitgliederversammlung wählt zur Aufsicht über den Vorstand außerhalb ihrer Sitzungen einen besonderen Ausschuss aus 5 Mitgliedern, darunter mindestens ein Mitglied mit kaufmännischer Kompetenz und eines mit besonderer Fachkompetenz in Bezug auf den Vereinszweck. Der besondere Ausschuss tagt mindestens einmal jährlich außerhalb der Sitzungen der Mitgliederversammlung, in der Regel zeitlich alternierend. Mitglieder, die Bedenken gegen Beschlüsse des Vorstandes haben, können deren Überprüfung durch den besonderen Ausschuss beantragen.
5. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Wahl- und Geschäftsordnung geben. Diese bleibt auch für die folgenden Mitgliederversammlungen in Kraft, sofern sie nicht zu Beginn einer solchen geändert wird.

§ 9 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen schriftlich, per Fax oder per E-Mail- unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Jahresabschlusses vom Vorstand einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse, Faxnummer oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.

2. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat vor Beginn der Mitgliederversammlung solche Anträge bekannt zu geben. Die Tagesordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Abwahanträge sind spätestens eine Woche vor der Versammlung den Mitgliedern bekannt zu machen.

§ 10 Die Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 7% der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen.

§ 11 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Ersten Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit von der/dem Zweiten Vorsitzenden oder, ist auch diese/r abwesend, von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
2. Es wird grundsätzlich öffentlich abgestimmt. Die Abstimmung erfolgt schriftlich, wenn ein Zehntel der erschienenen und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§ 12 Der Vorstand

1. Er arbeitet ehrenamtlich und ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Ihm können nur ordentliche Mitglieder des Vereins angehören. Die Mehrheit seiner Mitglieder darf nicht persönlich miteinander verbunden sein. Seine Sitzungen werden protokolliert.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
3. Der Vorstand besteht aus
 - a. Der/dem Ersten Vorsitzenden,
 - b. Der/dem Zweiten Vorsitzenden,
 - c. Der Schatzmeister_in
 - d. in der Regel zwei Beisitzer_innen. Bei Bedarf können zwei weitere Beisitzer_innen gewählt werden. Besteht der Vorstand aus fünf Mitgliedern, muss er mindestens zwei Frauen und mindestens zwei Männer umfassen. Besteht er aus sieben Mitgliedern, umfasst er mindestens drei Frauen und mindestens drei Männer.
4. Die Wahlen zum Vorstand erfolgen grundsätzlich einzeln und geheim. Die Beisitzer_innen können in Listenwahl gewählt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.
5. Geht ein Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsführung ein Rechtsgeschäft für den Verein mit einem Unternehmen ein, an dem es selbst oder eine mit ihm persönlich verbundene Person beteiligt ist, so bedarf dieses der in der Regel der vorherigen Zustimmung des besonderen Ausschusses der Mitgliederversammlung. Dies ist der Mitgliederversammlung bekannt zu machen.
6. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
7. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erhalten.
8. Der Vorstand überträgt mit 2/3 seiner Stimmen die Führung der laufenden Geschäfte nach seiner Weisung einer Geschäftsführung. Der Vorstand entscheidet auch über die Einstellung und Besoldung von Mitarbeiter_innen der Geschäftsstelle mit einer regelmäßigen Wochenarbeitszeit von mindestens 20 Stunden. Die Besoldung soll sich am Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Bundes orientieren.

9. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann dieser ein neues Vorstandsmitglied benennen, das der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.

§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von der/dem Ersten Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem Zweiten Vorsitzenden, in der Regel alle sechs Wochen einberufen werden. Die Einladung hat schriftlich, per Fax oder per E-Mail, mit einer Frist von einer Woche zu erfolgen und soll eine Tagesordnung enthalten. Mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder kann auf jede Form und Frist verzichtet werden.
2. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Kann auch in der darauf folgenden Sitzung keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, ist bei dieser Sitzung die Anwesenheit von einem weniger als der Hälfte der Mitglieder ausreichend. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Sind Mitglieder des Vorstands aus wichtigen Gründen verhindert, kann ihnen auf ihren Wunsch die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe eingeräumt werden.
3. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch in einer Telefonkonferenz sowie im brieflichen oder telekommunikativen Verfahren fassen. Wird im brieflichen oder telekommunikativen Verfahren beschlossen, sind alle Vorstandsmitglieder über den Gegenstand der Beschlussfassung zu informieren und es ist eine Frist von mindestens einer Woche zur Stimmabgabe einzuräumen.
4. Der Vorstand kontrolliert inhaltlich die operative Geschäftsbesorgung durch die Geschäftsführung.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14 Der Beirat

1. Der Beirat soll den Verein durch eine interdisziplinäre Fachkompetenz unterstützend begleiten. Dabei kann er die vom Verein geförderten Projekte auf ihre Vereinbarkeit mit den Vereinszielen prüfen, Strategien und Perspektiven zur weiteren Entwicklung des Vereins entwickeln und den Vorstand bei der Umsetzung von Entwicklungszielen und der Projektevaluation beraten.
2. Der Beirat umfasst bis zu sieben Mitglieder. Bei der Zusammensetzung des Beirats gilt die Regelung unter § 12 III 2 entsprechend seines Gesamtumfangs. Es ist anzustreben, dass Kenntnisse in folgenden Disziplinen im Beirat vertreten sind:
 - a. Zoologie oder Biologie mit dem Schwerpunkt Primatologie
 - b. Ökologie/Forstwirtschaft
 - c. Rechtswissenschaften
 - d. Ökonomie
 - e. Fundraising
 - f. Umweltplanung
 - g. Sozialwissenschaften/Ethnologie/Regionalwissenschaften
3. Der Beirat kann sich an der Erstellung des jährlichen Rechenschaftsberichts des Vorstands beteiligen.

§ 15 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung hat dem Vorstand jederzeit und insbesondere im Rahmen der regelmäßigen Vorstandssitzungen über die laufende Arbeit und die Mittelverwendung Rechenschaft abzulegen.
2. Entscheidungen über die Mittelvergabe für Projekte bis 20.000 € pro Projekt und Quartal und über Personal bis zu einer regelmäßigen Wochenarbeitszeit unter 20 Stunden kann die Geschäftsführung in alleiniger Verantwortung treffen.
3. Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschließen.

§ 16 Abschlussprüfung

1. Der Verein verpflichtet sich zur Transparenz in seiner Finanz- und Wirtschaftsführung. BOS Deutschland legt eine vollständige, aussagekräftige und geprüfte Rechnungslegung über das Geschäftsjahr in Form eines Jahresabschlusses vor. Die Rechnungslegung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen und Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und unter Berücksichtigung der Größe und Struktur des Vereins.
2. Der Jahresabschluss wird durch die Rechnungsprüfer geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung bei Vorlage des Jahresberichts mitzuteilen.

§ 17 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten von Mitgliedern ausschließlich im Rahmen der Aufgaben des Vereins. Diese Daten dürfen grundsätzlich nur vom Vorstand, der Geschäftsführung und von deren Beauftragten verwendet werden. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gibt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, eine Mitgliederliste mit Namen und Anschriften der Mitglieder an die/den Antragsteller_in heraus.
2. Durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen wird sichergestellt, dass keine unbefugte Kenntnisnahme Dritter erfolgt.
3. Der Verein hat einen Datenschutzbeauftragten iSd. §§ 4f, 4g BDSG

§ 18 Satzungsänderungen

1. Änderungen der Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Die Änderungsvorschläge sind der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung beizufügen. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 9/10 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Satzungsänderungen, die auf Grund von Verfügungen des Vereinsregisters beim Amtsgericht oder der Finanzverwaltung notwendig sind, kann der Vorstand allein beschließen; sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 19 Die Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit beschlossen werden. In der Einladung ist hierauf besonders hinzuweisen.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende des Vorstandes, sein Stellvertreter und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.